Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 74 a:
Löhrstraße/Rizzastraße/Bahnhofstraße/Roonstraße

- - - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) in den zur Zeit geltenden Fassungen sowie des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.1993 folgende Satzung beschlossen:

- - - - - - -

§ 1

Für den Bereich zwischen Löhrstraße / Rizzastraße / Bahnhofstraße / Roonstraße wird der Bebauungsplan Nr. 74 a aufgestellt. Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde und den Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen den Straßenzügen Löhrstraße / Rizzastraße / Bahnhofstraße und Roonstraße.

§ 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - - - -

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.08.1994, Az. 379-06, mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

- - - - - -

Ausgefertigt:
Koblenz, 23. AUG. 1994

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister